

0052/17

14. 12. 1951.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1951
über Änderungen auf dem Gebiete der
direkten Steuern und der Umsatzsteuer
(2. Steueränderungsgesetz 1951).

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT A.

Einkommensteuer.

Artikel I.

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1950 vom 31. März 1950, BGBl. Nr. 101, des 2. Steueränderungsgesetzes 1950 vom 6. Dezember 1950, BGBl. Nr. 5/1951, und des Steueränderungsgesetzes 1951 vom 20. Juli 1951, BGBl. Nr. 191, wird in nachstehender Weise geändert:

1. Im § 3 hat Z. 1 zu entfallen.

2. Im § 10 Abs. 1 wird nach Z. 5 als neue Ziffer eingefügt:

„6. Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen infolge der Beschlagnahme seiner Wohnung durch eine Besatzungsmacht erwachsen; diese Aufwendungen sind mit nachstehenden Pauschbeträgen zu berücksichtigen:

a) Wenn der Steuerpflichtige wegen der Beschlagnahme eine Vergütung erhält,

bei Beschlagnahme der Wohnung ohne Einrichtung

jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich
312 S	26 S	6 S	1 S

bei Beschlagnahme der Wohnung und der Einrichtung

jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich
624 S	52 S	12 S	2 S

b) wenn der Steuerpflichtige infolge der Beschlagnahme keine Vergütung erhält, bei Beschlagnahme der Wohnung ohne Einrichtung

jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich
936 S	78 S	18 S	3 S

bei Beschlagnahme der Wohnung und der Einrichtung

jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich
1248 S	104 S	24 S	4 S

Hat die Steuerpflicht nicht während eines vollen Kalenderjahres bestanden, so sind die vorstehenden Pauschbeträge entsprechend der Zahl der vollen Monate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat, herabzusetzen.“

3. Im § 32 haben die Abs. 6, 7 und 9 zu lauten:

„(6) Die Einkommensteuer der Steuergruppe II beträgt jährlich für je 100 S des Einkommens (Abs. 5),

wenn dieses	Schilling	Schilling
5.000 nicht übersteigt, 0,		
vom Mehrbetrag bis	6.000.....	6,
„ „ „	7.000.....	7,
„ „ „	8.000.....	8,
„ „ „	10.000.....	10,
„ „ „	12.000.....	12,
„ „ „	14.000.....	14,
„ „ „	16.000.....	16,
„ „ „	18.000.....	18,
„ „ „	20.000.....	21,
„ „ „	23.000.....	24,
„ „ „	26.000.....	27,
„ „ „	29.000.....	30,
„ „ „	32.000.....	34,
„ „ „	50.000.....	40,
„ „ „	200.000.....	44,
„ „ „	1,000.000.....	47,
„ „ „	über 1,000.000.....	50.“

„(7) Die Einkommensteuer der Steuergruppe I beträgt bis zu einem Einkommen von 29.600 S das Eineinhalbfache der Einkommensteuer der Steuergruppe II; für höhere Einkommen ist sie gleich der um 79 v. H. des Einkommens (Abs. 5) vermehrten Einkommensteuer der Steuergruppe II, darf aber nicht 559 v. H. des Einkommens (Abs. 5) übersteigen.“

„(9) Die Kinderermäßigung beträgt für jede nach Abs. 4 anrechenbare Person in Prozenten der Steuersätze des Abs. 6

bei einem Einkommen bis	5.000 S ...	0 v. H.,
vom Mehrbetrag	6.000 S ...	50 v. H.,
„	7.000 S ...	40 v. H.,
„	10.000 S ...	20 v. H.,
„	18.000 S ...	15 v. H.,
„	23.000 S ...	10 v. H.,
„	26.000 S ...	8 v. H.,
„	32.000 S ...	6 v. H.,
„	40.000 S ...	4 v. H.,
„	50.000 S ...	3 v. H.,
„	102.000 S ...	0 v. H.

Übersteigt das Einkommen 102.000 S, so vermindert sich die Kinderermäßigung um 2 v. H. des Mehrbetrages über 102.000 S; bis zu einem Einkommen von 7100 S beträgt die Kinderermäßigung für jede anrechenbare Person mindestens 60 S.“

4. Im § 33 Abs. 4 hat der zweite Satz zu lauten:

„Die zumutbare Mehrbelastung beträgt in Hundertsätzen des Einkommens

bei einem Einkommen von S	bei einem Steuerpflichtigen der Steuergruppe II		bei Kinderermäßigung für 1 oder 2 Pers.		3 oder mehr Pers.	
	I	II	I	II	I	II
höchstens 18.000	5	4	3	1		
mehr als 18.000 bis 36.000	6	5	4	2		
„ 36.000 „ 72.000	7	6	5	3		
„ 72.000 „ 150.000	8	7	6	4		
„ 150.000 „ 300.000	9	8	7	5		
„ 300.000	10	9	8	6		

5. Im § 41 Abs. 3 hat die Z. 2 zu lauten:

„2. Sonderausgaben im Sinne des § 10 Abs. 1 Z. 1, 3, 4 und 6 und Abs. 2.“

6. Im § 45 Abs. 1 ist nach Z. 3 als neue Ziffer einzufügen:

„4. bei Aufsichtsratsvergütungen.“

7. Im § 46 Abs. 1 Z. 1 tritt an die Stelle des Betrages von 80.000 der Betrag von 100.000.

Artikel II.

Zuwendungen an Arbeitnehmer, die in der Zeit vom 1. November bis 15. Jänner des folgenden Jahres freiwillig oder auf Grund lohngestaltender Vorschriften neben dem laufenden Dienstbezug aus demselben Dienstverhältnis gewährt werden, unterliegen nicht der Einkommensteuer (Lohnsteuer), soweit sie insgesamt 700 S nicht übersteigen. Dieser Freibetrag gebührt auch dann nur einmal, wenn der Arbeitnehmer in mehreren Dienstverhältnissen steht.

Artikel III.

Art. V Abs. 2 des Steueränderungsgesetzes 1949 vom 19. Mai 1949, BGBl. Nr. 132, hat zu lauten:

„(3) Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind bei Arbeitnehmern steuerfrei, deren steuerpflichtige Bezüge für die Normalarbeitszeit 46.800 S jährlich nicht übersteigen.“

Artikel IV.

(1) Von den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit der Land- und Forstarbeiter ist bei der Berechnung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) ein besonderer Freibetrag (Landarbeiterfreibetrag) abzurechnen. Dieser beträgt in den

	Steuergruppen	
	I	II und III
täglich	5'—S	7'50 S,
wöchentlich	30'—S	45'—S,
monatlich	130'—S	195'—S,
jährlich	1560'—S	2340'—S.

Der Landarbeiterfreibetrag ist ohne Eintragung auf der Lohnsteuerkarte anlässlich jeder Lohnauszahlung zu berücksichtigen. Der Freibetrag darf vom Arbeitslohn nicht abgezogen werden, wenn der Arbeitnehmer

1. eine Lohnsteuerkarte nicht vorgelegt hat oder
2. eine Lohnsteuerkarte mit einem Hinzurechnungsbetrag vorgelegt hat oder
3. nur kurzfristig beschäftigt wird.

(2) Land- und Forstarbeiter sind Arbeitnehmer, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (§ 13 Einkommensteuergesetz) ausschließlich oder überwiegend körperlich tätig sind und der Invalidenversicherung unterliegen oder nach den Merkmalen ihres Dienstverhältnisses unterliegen würden; Arbeitnehmer, die der Angestelltenversicherung unterliegen oder nach den Merkmalen ihres Dienstverhältnisses unterliegen würden, haben keinen Anspruch auf einen Landarbeiterfreibetrag.

(3) Der Landarbeiterfreibetrag vermindert die Beitragsgrundlage zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht.

Artikel V.

Artikel VI.

Im § 3 Abs. 1 zweiter Satz des Investitionsbegünstigungsgesetzes 1951 vom 20. Juli 1951, BGBl. Nr. 192, hat der zweite Halbsatz zu lauten:

„sie darf ferner nicht für die Anschaffung oder Herstellung von Personenkraftwagen — ausgenommen Mietkraftwagen, Platzkraftwagen und

Fahrschulwagen — und von Einrichtungsgegenständen für Büros, Empfangsräume und Wartezimmer verwendet werden. Krätze und Tierärzte dürfen die Investitionsrücklage II auch für die Anschaffung von Personenkraftwagen mit einem Hubraum von nicht mehr als 1500 cm³ und für die Anschaffung von Jeeps verwenden.“

ABSCHNITT B.

Körperschaftsteuer.

Artikel VII.

Art. VIII des Steueränderungsgesetzes 1949 vom 19. Mai 1949, BGBl. Nr. 132, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 lit. a tritt an die Stelle des Betrages von 15.000 der Betrag von 30.000.
2. Im Abs. 1 lit. b treten an die Stelle der Beträge von 10.000, 7500, 3500 und 1250 die Beträge von 16.000, 12.000, 4800 und 2000.
3. Im Abs. 2 tritt an die Stelle des Betrages von 40.000 der Betrag von 60.000.

Artikel VIII.

Im Art. IX des Steueränderungsgesetzes 1950 vom 31. März 1950, BGBl. Nr. 101, tritt an die Stelle des Betrages von 40.000 der Betrag von 60.000.

ABSCHNITT C.

Gewerbesteuer.

Artikel IX.

§ 24 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung des Gewerbesteueränderungsgesetzes 1948 vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 145, und des Gewerbesteueränderungsgesetzes 1951 vom 18. Juli 1951, BGBl. Nr. 178, hat zu lauten:

„(3) Zur Lohnsumme gehören nicht:

1. Beträge, die gezahlt worden sind an:
 - a) Lehrlinge, die auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages eine ordnungsmäßige Ausbildung erfahren,
 - b) Arbeitnehmer, die als begünstigte Personen gemäß den Vorschriften des Invalideneinstellungsgesetzes beschäftigt werden;
2. Entschädigungen, die einem Arbeitnehmer als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen, oder für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit, einer Gewinnbeteiligung oder einer Anwartschaft auf eine solche gewährt worden sind;
3. Beträge, die nach § 8 Z. 3 bis 6 für die Ermittlung des Gewerbeertrages dem Gewinn hinzuzurechnen sind.“

ABSCHNITT D.

Umsatzsteuer.

Artikel X.

(1) Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1951 vom 20. Juli 1951, BGBl. Nr. 191, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Z. 11 hat zu lauten:

„11. die ärztlichen und ähnlichen Hilfeleistungen, die Lieferungen von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln und sämtliche Leistungen der Heil- und Pflegeanstalten, in allen diesen Fällen soweit Entgelte von den Trägern der Sozialversicherung und ihren Verbänden oder von den Trägern des öffentlichen Fürsorgewesens gezahlt werden, ferner die Umsätze der Träger der Sozialversicherung und ihrer Verbände und der Träger des öffentlichen Fürsorgewesens untereinander und an die Versicherten, die mitversicherten Familienangehörigen, die Versorgungsberechtigten oder die Hilfsbedürftigen;“

2. § 4 Z. 15 hat zu lauten:

„15. die Umsätze der Blinden und der Blindenanstalten nach näherer Bestimmung des Bundesministeriums für Finanzen;“

3. Im § 4 wird nach Z. 15 eingefügt:

„16. die Umsätze aus der Tätigkeit als Hausgewerbetreibender, wenn die aus dieser Tätigkeit stammenden Umsätze im Gesamtumsatz überwiegen und der Gesamtumsatz selbst im Kalenderjahr 100.000 S nicht übersteigt. Hausgewerbetreibende sind natürliche Personen oder Personenzusammenschlüsse, wenn sie als Gewerbetreibende in eigener Wohnung oder Betriebsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern unter eigener Handarbeit Waren herstellen oder bearbeiten. Die Personen müssen selbst wesentlich am Stück mitarbeiten;“

4. Im § 4 erhält die bisherige Z. 16 die Bezeichnung Z. 17.

5. Im § 4 erhält die bisherige Z. 17 die Bezeichnung Z. 18.

6. Im § 4 erhält die bisherige Z. 18 die Bezeichnung Z. 19 und hat zu lauten:

„19. die Umsätze aus den von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Volksbildungsvereinen veranstalteten Vorträgen wissenschaftlicher und belehrender Art, wenn die Einnahmen vorwiegend zur Deckung der Unkosten verwendet werden;“

7. Im § 4 wird nach Z. 19 eingefügt:

„20. die Umsätze an gemeinnützige Bauvereinigungen zur Errichtung von Kleinsiedlungen und Landarbeiterwohnungen, wenn diese Bauten aus Mitteln der Gebietskörperschaften oder der von diesen verwalteten Fonds durch Darlehen ge-

fördert werden. Die Steuerbefreiung wird in der Weise gewährt, daß zum Ausgleich der Umsatzsteuer, die auf den genannten Umsätzen an die gemeinnützigen Bauvereinigungen ruht, diesen Vereinigungen auf Antrag ein Betrag vergütet wird, der dieser Umsatzsteuer entspricht. Der Antrag ist binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Ablauf des Monats zu stellen, in dem das Entgelt entrichtet worden ist. Die näheren Bestimmungen trifft das Bundesministerium für Finanzen;

„21. Die Vergütungen, die von den einzelnen Miteigentümern landwirtschaftlicher Maschinen für die Benützung der Maschinen an die Gesamtheit der Miteigentümer (Maschinengemeinschaft) bezahlt werden.“

(2) Die Durchführungbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 23. Dezember 1938, Deutsches RGBl. I S. 1935, werden wie folgt geändert:

1. Im § 15 Abs. 3 tritt an die Stelle des Betrages von 10.000 der Betrag von 6.000.

2. Im § 58 tritt an die Stelle des Betrages von 75.000 der Betrag von 500.000.

(3) Art. VIII Abs. 3 Z. 2 des Steueränderungsgesetzes 1951 vom 20. Juli 1951, BGBl. Nr. 191, hat zu lauten:

„2. der Vergütungssatz für die Ausführungvergütung (§ 75 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) beträgt für Rohstoffe 0,5 v. H., für Halberzeugnisse 1,2 v. H. und für Fertigwaren 2 v. H. Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, mit Verordnung den Vergütungssatz für einzelne Halberzeugnisse um höchstens 0,3 v. H. und für einzelne Fertigwaren um höchstens 1,4 v. H. zu erhöhen. Das Bundesministerium für Finanzen bestimmt mit Verordnung, welche Gegenstände als Fertigwaren, als Halberzeugnisse und als Rohstoffe anzusehen sind und welche Voraussetzungen außer den im § 73 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz aufgezählten vom Vergütungswerber zu erfüllen sind, wenn die Vergütung gewährt werden soll; hiebei kann auch angeordnet werden, daß bei der Ausfuhr im Eisenbahnverkehr die zollamtliche Beschau aller oder bestimmter Waren zum Zwecke der Überprüfung der Tarifierung vor oder anlässlich der Übergabe der Waren an die Eisenbahn stattzufinden hat.“

ABSCHNITT E.

Vermögensteuer.

Artikel XI.

§ 67 Z. 2 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Vermögensteuernovelle 1946 vom 13. Juni 1946, BGBl. Nr. 107, hat zu lauten:

„2. Spareinlagen, Bankguthaben, Postscheckguthaben und sonstige laufende Guthaben, inlän-

dische und ausländische Zahlungsmittel, Laute die Beträge auf Schilling, so gehören sie bei natürlichen Personen nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als sie insgesamt 10.000 S übersteigen; dieser Freibetrag erhöht sich auf 20.000 S, wenn mindestens die Hälfte des Gesamtwertes dieser Wirtschaftsgüter nachweislich aus Spareinlagen und Guthaben besteht, die sechs Monate oder länger gebunden sind;“

ABSCHNITT F.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Artikel XII.

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z. 2 bis 5 und der Art. III und IV treten, wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, mit 1. Jänner 1952, wenn die Einkommensteuer im Abzugswege eingehoben (Lohnsteuer) oder durch Jahresausgleich festgestellt wird, für die nach dem 31. Dezember 1951 endenden Lohnzahlungszeiträume in Kraft. Die Bestimmungen des Art. I Z. 7 sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1951 anzuwenden. Die Bestimmungen des Art. II sind erstmalig auf die Zuwendungen anzuwenden, die in der Zeit vom 1. November 1951 bis 15. Jänner 1952 gewährt werden. Die Bestimmungen der Art. VII und VIII sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1951 anzuwenden. Die Bestimmungen des Art. IX treten mit 1. Jänner 1952 in Kraft.

(2) Anträge gemäß Art. V sind innerhalb eines Monats nach Kundmachung dieses Bundesgesetzes zu stellen. Werden Steuererklärungen für das Kalenderjahr 1950 nach Ablauf dieser Frist eingebracht, so können Anträge gemäß Art. V spätestens gleichzeitig mit der Einbringung der Steuererklärung gestellt werden. Wird von der Steuererklärung bei der Veranlagung abgewichen, so kann der Antrag noch bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist gestellt werden. Ein Antrag gemäß Art. V gilt ferner dann als rechtzeitig gestellt, wenn er gleichzeitig mit einem Antrag auf Bilanzänderung gemäß § 4 Abs. 2 Einkommensteuergesetz gestellt und dem Antrag auf Bilanzänderung stattgegeben wird. Die Rechtskraft ergangener Steuer(Feststellungs-)bescheide steht der Anwendung der Bestimmungen des Art. V nicht entgegen, wenn Anträge gemäß Art. V fristgerecht im Sinne dieses Absatzes gestellt werden. Der Steuerpflichtige hat dem Finanzamt bei sonstigem Verlust der Begünstigung nach Art. V innerhalb der angeführten Fristen alle ziffermäßigen Unterlagen zur Feststellung und Überprüfung des zulässigen Kürzungsbetrages und, falls eine Investitionsrücklage oder eine Gewerbesteuerückstellung gebildet worden ist, die infolge Inanspruchnahme

der Begünstigungen gemäß Art. V eintretenden Änderungen im Betrage der Investitionsrücklage oder der Gewerbesteuerrückstellung bekanntzugeben.

(3) Die Bestimmungen des Art. X treten am 1. Jänner 1952 in Kraft. Die Bestimmung des Art. X Abs. 2 Z. 1 ist somit erstmalig auf Unternehmer anzuwenden, deren Umsätze aus einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb (einschließlich des steuerfreien Umsatzes) im Kalenderjahr 1951 60.000 S nicht überstiegen haben und bei denen diese Umsätze im Kalenderjahr 1952 voraussichtlich diesen Betrag nicht übersteigen werden. Die Bestimmung des Art. X Abs. 2 Z. 2 ist erstmalig auf Unternehmer anzuwenden, deren Gesamtumsatz im Kalenderjahr 1951 500.000 S nicht überstiegen hat. Die §§ 38, 40 und 44 der Durchführungs-

bestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 23. Dezember 1938, Deutsches RGBl. I S. 1935, sowie die umsatzsteuerlichen Bestimmungen der im § 44 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz genannten Gesetze und Verordnungen treten mit 1. Jänner 1952 außer Kraft. In der zu Art. X Abs. 3 zu erlassenden ersten Verordnung, mit der Vergütungssätze für die Ausfuhrvergütung erhöht werden, kann angeordnet werden, daß die Verordnung am 1. Jänner 1952 wirksam wird und auf alle vergütungsfähigen Vorgänge, die nach dem 31. Dezember 1951 eintreten, Anwendung findet.

(4) Die Bestimmungen des Art. XI treten am 1. Jänner 1952 in Kraft.

(5) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Artikel I.

Zu Z. 1:

Die Bestimmung des § 3 Z. 1 ist entbehrlich, da die Höhe des steuerfreien Einkommens durch den jeweils in Geltung stehenden Einkommensteuertarif bestimmt wird. Nach dem vorgeschlagenen Einkommensteuertarif beginnt die Steuerpflicht erst bei einem Einkommen von 5100 S.

Zu Z. 2 und 5:

Viele Steuerpflichtige, deren Wohnung von einer Besatzungsmacht beschlagnahmt wurde, haben darüber Beschwerde geführt, daß sie zum Besatzungskostenbeitrag vom Einkommen herangezogen werden.

Obwohl solche Beschwerden der Berechtigung nicht entbehren, ist eine Befreiung dieser Steuerpflichtigen vom Besatzungskostenbeitrag vom Einkommen aus Gründen der kassenmäßigen Verrechnung der Eingänge an Besatzungskostenbeitrag vom Einkommen und Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrag vom Einkommen nicht möglich. Denn die beiden Beiträge werden nicht getrennt, sondern in einer Summe verrechnet. Eine Befreiung vom Besatzungskostenbeitrag vom Einkommen müßte zwangsläufig zur Folge haben, daß die aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eingeführte gemeinsame kassenmäßige Verrechnung aufgehoben wird, und eine getrennte Verrechnung jedes Beitrages für sich eingeführt wird. Die Befreiung vom Besatzungskostenbeitrag vom Einkommen würde in manchen Fällen den Steuerpflichtigen Vorteile einräumen, die größer sind als die durch die Beschlagnahme der Wohnung erlittenen Nachteile.

Bisher wurde versucht, die Aufwendungen, die dem Steuerpflichtigen infolge der Beschlagnahme seiner Wohnung erwachsen, als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen. Dies scheiterte jedoch in vielen Fällen daran, daß die Steuerpflichtigen nicht in der Lage sind, die Höhe dieser Aufwendungen zu belegen; außerdem führt die belegte Höhe der Ausgaben in manchen Fällen im Hinblick auf die Grenze der zumutbaren Mehrbelastung nicht zu einem steuerfreien Betrag.

Der Entwurf schlägt daher vor, solche Aufwendungen als Sonderausgaben zu berücksichtigen. Um aber dem Umstand abzuhelfen, daß die tatsächliche Höhe dieser Aufwendungen im Einzelfall schwer feststellbar ist, sollen diese Aufwendungen nach dem vorliegenden Entwurf durch entsprechende Pauschbeträge je nach dem, ob eine Vergütung gewährt wird oder nicht, und je nach dem, ob nur die Wohnung oder auch deren Einrichtung beschlagnahmt worden ist, abgegolten werden. Neben dieser Sonderausgabe kann eine Steuerbegünstigung aus dem Titel der außergewöhnlichen Belastung nicht in Anspruch genommen werden, da im § 33 Einkommensteuergesetz eine solche Doppelbegünstigung ausgeschlossen wird.

Durch den bei Beschlagnahme der Wohnung samt Einrichtung ohne Gewährung einer Vergütung vorgeschlagenen Pauschbetrag von 1248 S jährlich soll erreicht werden, daß sich die Einkommensteuer samt Zuschlägen um einen Betrag vermindert, der bei einem Einkommen von etwa 30.000 S dem Besatzungskostenbeitrag vom Einkommen ungefähr entspricht. Die Abrechnung eines festen Betrages vom Einkommen hat — bedingt durch die Progression des Einkommensteuertarifes — zur Folge, daß die Begünstigung bei sinkendem Einkommen gegenüber dem Besatzungskostenbeitrag vom Einkommen prozentuell steigt, bei steigendem Einkommen aber prozentuell fallen muß.

Beispiel:

	Steuergruppe II.		
Einkommen	12.000	30.000	48.000
Besatzungskostenbeitrag vom Einkommen ..	67	497	1.206
Steuerminderung in Prozenten des Besatzungskostenbeitrages vom Einkommen	265 6	98 6	48
Steuerminderung in Schilling	178	490	576

Wenn die Wohnung ohne Einrichtung ohne Gewährung einer Vergütung beschlagnahmt ist, sieht der Entwurf einen Pauschbetrag von jährlich 936 S vor.

Beispiel:

Steuergruppe II.			
Einkommen	12.000	30.000	48.000
Besatzungskostenbeitrag vom Einkommen ..	67	497	1.206
Steuerminderung in Prozenten des Besatzungskostenbeitrages vom Einkommen	200	744	36
Steuerminderung in Schilling	135	368	432.

Ist die Wohnung einschließlich der Einrichtung beschlagnahmt und wird eine Vergütung gewährt, dann soll nach dem Entwurf ein Pauschbetrag von 624 S vorgesehen werden.

Beispiel:

Steuergruppe II.			
Einkommen	12.000	30.000	48.000
Besatzungskostenbeitrag v. Einkommen	67	497	1.206
Steuerminderung in Prozenten des Besatzungskostenbeitrages v. Einkommen	137'3	49'3	24
Steuerminderung in Schilling	92	245	288.

Ist die Wohnung ohne Einrichtung beschlagnahmt und wird eine Vergütung gewährt, dann schlägt der Entwurf einen Pauschbetrag von jährlich 312 S vor.

Beispiel:

Steuergruppe II.			
Einkommen	12.000	30.000	48.000
Besatzungskostenbeitrag v. Einkommen	67	497	1.206
Steuerminderung in Prozenten des Besatzungskostenbeitrages v. Einkommen	71'6	247	12
Steuerminderung in Schilling	48	123	144.

Die Geltendmachung des Pauschbetrages erfolgt, wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, in der Steuererklärung, wenn die Einkommensteuer im Abzugswege eingehoben wird, gemäß § 41 Abs. 3 Z. 2 Einkommensteuergesetz (Art. I Z. 5 dieses Entwurfes) durch Eintragung auf der Lohnsteuerkarte.

Zu Z. 3:

Bei der Ausarbeitung des im Entwurf vorgeschlagenen Einkommensteuertarifes war der Gedanke maßgebend, den durch Art. X des Steueränderungsgesetzes 1951 geschaffenen Freibetrag von 1764 S jährlich in den Tarif einzuarbeiten. Hierbei sollte grundsätzlich keine weitere Steuerermäßigung erfolgen, geringfügige Senkungen

der Tarifsätze sollten jedoch — soweit sie infolge der mathematischen Grundsätze eines Progressionstarifes unerlässlich sind, um Brüche im Aufbau des Tarifes zu vermeiden — in Kauf genommen werden.

Nach dem vorgeschlagenen Tarif soll kein Steuerpflichtiger mehr zu bezahlen haben, als nach der gegenwärtigen Rechtslage.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Steuergruppe II.

Die gegenüber der derzeitigen Rechtslage zur Vermeidung von Brüchen im Aufbau des Tarifes sich ergebende Belastungssenkung hält sich in engen Grenzen; sie überschreitet nie den Betrag von 180 S jährlich und greift bei Einkommen von mehr als einer Million Schilling überhaupt nicht Platz. In Prozenten der gegenwärtigen Steuerbelastung gerechnet, überschreitet die Senkung nie 3'63 v. H. Eine Senkung um Beträge bis 180 S jährlich mußte in Kauf genommen werden, wenn nicht unrunde Stufengrenzen oder unrunde Prozentsätze den Tarif schwer handhabbar gestalten sollten.

Steuergruppe I.

Hier beträgt der Prozentsatz der Steuerermäßigung höchstens 2'63 v. H. Dies ist dadurch begründet, daß die zweifache Begrenzung der den Steuerpflichtigen der Steuergruppe I auferlegten Mehrsteuern — bisher 8 v. H. und 56 v. H. — auf 7'9 v. H. und 55'9 v. H. herabgesetzt werden mußte, um den festen Betrag von 1764 S in den Tarif einzubauen. Die Änderung des Grenzbetrages von 25.600 S auf 29.600 S ergibt sich zwangsläufig aus dem Zusammenwirken der Änderung des Tarifes der Steuergruppe II und der Herabsetzung des Begrenzungsprozentsatzes von 8 v. H. auf 7'9 v. H. Die Begrenzung mit 55'9 v. H. des Einkommens tritt bei einem Einkommen von 2.266.000 S ein.

Steuergruppe III.

Die Kinderermäßigung ist bis zu einem Einkommen von 51.000 S etwas höher als bisher, maximal um 20 S jährlich beziehungsweise um 6'72 v. H.; bei höheren Einkommen ist sie um 9 beziehungsweise 5 S jährlich niedriger. Eine Erhöhung der Kinderermäßigung bedeutet eine Minderung der Steuer, eine Verminderung umgekehrt eine Erhöhung der Steuer. Die Verminderung der Kinderermäßigung bei Einkommen über 51.000 S kann unbesorgt in Kauf genommen werden, da bis zu einem Einkommen von 143.800 S — wo die Kinderermäßigung bereits Null werden soll — die Steuerpflichtigen einen Steuervorteil von 108 S jährlich erhalten sollen, der durch die Verminderung der Kinderermäßigung um 9 beziehungsweise 5 S erst bei mehr als zwölf beziehungsweise 21 Kindern auf-

gezehrt werden könnte. Die Erhöhung der Kinderermäßigung erwies sich als notwendig — ebenso wie die Erhöhung der Grenze von 100.000 auf 102.000 — um eine Mehrbelastung durch den Tarifvorschlag bis zu einer Kinderzahl von zehn mit Sicherheit auszuschließen. Die Hinaufsetzung der Grenze für das Minimum an Kinderermäßigung (60 S) von 5300 S auf 7100 S ergab sich zwangsläufig, weil die tarifmäßige Kinderermäßigung bis zu diesem Einkommen niedriger sein würde als 60 S. Die Kinderermäßigung hört nach dem im Entwurf vorgesehenen Vorschlag bei einem Einkommen von 143.800 S gänzlich auf.

Zu Z. 4:

Anlässlich der Behandlung der Regierungsvorlage des Steueränderungsgesetzes 1951 im Finanz- und Budgetausschuß wurde der Wunsch zum Ausdruck gebracht, bei außergewöhnlichen Belastungen die zumutbare Mehrbelastung kinderloser Ehepaare jener der Steuergruppe III/1 anzunähern. Die vorliegende Regierungsvorlage kommt diesem Wunsch nach und vermindert zugleich auch die zumutbare Mehrbelastung für Steuerpflichtige der Steuergruppe I.

Zu Z. 6:

Da von Aufsichtsratsvergütungen beschränkt Steuerpflichtiger die Einkommensteuer im Abzugswege einzubehalten ist, wird § 45 Abs. 1 Einkommensteuergesetz entsprechend ergänzt.

Zu Z. 7:

Nach der gegenwärtigen Rechtslage werden Arbeitnehmer, deren Einkommen 80.000 S übersteigt, zur Einkommensteuer veranlagt, auch wenn ihr Einkommen ausschließlich aus der Lohnsteuer unterworfenen Dienstbezügen besteht. Da die Tarife der veranlagten und der im Abzugswege einzuhaltenden Einkommensteuer vollständig gleich sind, könnte von der Festsetzung einer Veranlagungsgrenze in diesen Fällen überhaupt abgesehen werden. Wenn dennoch nach dem Entwurf eine Veranlagungsgrenze beibehalten werden soll, so geschieht es aus dem Grunde, weil durch eine Veranlagung gewisse Einkünfte steuerlich voll erfaßt werden, die ohne Veranlagung nur einem niedrigeren Steuersatz im Abzugswege unterliegen würden. Der Gesetzentwurf schlägt im Hinblick auf die seit dem 5. Lohn- und Preisabkommen im Lohn- und Preisgefüge eintretenden Verschiebungen vor, die Veranlagungsgrenze auf 100.000 S zu erhöhen. Steuerpflichtige mit einem Einkommen von mehr als 100.000 S können wirtschaftlich als so leistungsfähig angesehen werden, daß ihnen die Tragung der vollen steuerlichen Belastung zugemutet werden kann.

Artikel II.

Weihnachtsszuwendungen waren bisher unter den Voraussetzungen des Art. II des 2. Steueränderungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 5/1951, bis zu einem Höchstbetrag von 500 S steuerfrei. Der Gesetzentwurf schlägt vor, Zuwendungen jeder Art an Arbeitnehmer, die neben dem laufenden Dienstbezug freiwillig oder auf Grund lohngestaltender Vorschriften zwischen dem 1. November und dem 15. Jänner bezahlt werden, dieser steuerlichen Begünstigung teilhaftig werden zu lassen und erhöht gleichzeitig den bisherigen Höchstbetrag auf 700 S. Der steuerfreie Betrag darf aber, gleichgültig, ob mehrere sonstige Bezüge in der angegebenen Zeit aus demselben Dienstverhältnis oder aus mehreren Dienstverhältnissen dem Arbeitnehmer zufließen, insgesamt 700 S nicht übersteigen.

Artikel III.

Gemäß Art. V Abs. 2 des Steueränderungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 132, sind Sonntags-, Feiertags- und Nachzuschläge ohne Bindung an lohngestaltende Vorschriften steuerfrei. Da diese Bestimmung zur Erlangung unberechtigter Steuerbegünstigungen mißbraucht wurde, schlägt der Entwurf vor, die Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit dann nicht mehr zu gewähren, wenn die steuerpflichtigen Bezüge für die Normalarbeitszeit 46.800 S jährlich übersteigen. Das entspricht im Durchschnitt einem Monatslohn von 3900 S, einem Wochenlohn von 900 S und einem Taglohn von 150 S.

Artikel IV.

Dieser Artikel enthält bloß eine Wertgrenzenanpassung. Die im Entwurf enthaltene Fassung gibt im übrigen den Art. VI des Steueränderungsgesetzes 1950 unverändert wieder, um die Übersichtlichkeit nicht zu erschweren.

Artikel V.

Artikel VI.

Die Anschaffung von Jeeps ist nach dem Wortlaut des Investitionsbegünstigungsgesetzes 1951 auch für Ärzte und Tierärzte im Hinblick auf den Hubraum dieser Fahrzeuge ausgeschlossen. Dieser Personenkreis könnte, obwohl insbesondere in gebirgigen Gegenden einem geländegängigen Fahrzeug gerade im Winter unbedingt der Vorzug zu geben ist, ein solches Fahrzeug nicht investitionsbegünstigt anschaffen. Art. V erweitert daher die Investitionsbegünstigung für den Personenkreis der Ärzte und Tierärzte, indem er die begünstigte Anschaffung von Jeeps ermöglicht.

Artikel VII Z. 1 und 2.

Die Betragsgrenzen des § 14 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes, die bei rechtsfähigen Pensionskassen und anderen rechtsfähigen Kassen für die Befreiung von der Körperschaftsteuer maßgebend sind, wurden erstmalig durch Art. VIII Abs. 1 des Steueränderungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 132, erhöht. Einem Wunsche der Arbeiterkammer entsprechend, erfahren durch den vorliegenden Entwurf diese Betragsgrenzen nunmehr eine neuerliche Erhöhung.

Artikel VII Z. 3 und Artikel VIII.

Die bei kleinen Viehversicherungsvereinen und Brandschadenversicherungsvereinen für die Befreiung von der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer vorgesehene Betragsgrenze von 40.000 S (Durchschnitt der Beitragseinnahmen der letzten drei Wirtschaftsjahre) erfährt durch den vorliegenden Entwurf eine Erhöhung auf 60.000 S.

Bedingt durch diese Betragserhöhung wird auch die Betragsgrenze des Art. IX des Steueränderungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 101, bei deren Überschreiten sich die Körperschaftsteuer auf ein Drittel ermäßigt, von 40.000 S auf 60.000 S erhöht.

Artikel IX.

Durch die Neuformulierung dieser Gesetzesstelle wird im § 24 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes die Z. 1 lit. c und der anschließende Konditionalsatz aufgehoben.

Nach dieser Bestimmung gehörten zur Lohnsumme als Bemessungsgrundlage für die Lohnsummensteuer nicht Beträge, die an Arbeitnehmer, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, gezahlt worden sind, wenn beim einzelnen Arbeitnehmer der Jahresbetrag seiner Vergütungen die Lohngrenze nicht überstieg, die für die Angestelltenversicherung maßgebend war. Aus kriegsbedingten Vereinfachungsgründen war diese Bestimmung auf Grund des § 12 der Gewerbesteuer-Vereinfachungsverordnung, Deutsches RGBl. I S. 237, ab 1. April 1943 ebenso wie die übrigen Bestimmungen des § 24 Abs. 3 Z. 1 und 2 Gewerbesteuergesetz bis auf weiteres nicht mehr anzuwenden. Das Gewerbesteueränderungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 145, hob § 12 der Gewerbesteuer-Vereinfachungsverordnung mit Wirkung ab 1. September 1948 auf. Daher war ab diesem Zeitpunkt die eingangs zitierte gesetzliche Bestimmung wieder anzuwenden. In der Zwischenzeit hatte jedoch der Konditionalsatz nach lit. c durch § 52 Abs. 1 des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes (SV-ÜG.) vom 12. Juni 1947, BGBl. Nr. 142, sein Anwendungsgebiet verloren. Bis zum Inkrafttreten des SV-

ÜG. waren Angestellte im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung immer versicherungspflichtig, wenn der Jahresbetrag der Vergütungen 7200 S nicht überstieg. Die Bezüge solcher Arbeitnehmer waren aus der Lohnsumme als Bemessungsgrundlage für die Lohnsummensteuer auszuscheiden. Infolge des Wegfalles der Lohngrenze von 7200 S durch die Anordnung des SV-ÜG. waren aber ab 1. September 1948 die Bezüge aller Arbeitnehmer, wenn sie nur das 60. Lebensjahr überschritten hatten, nicht mehr Lohnsummensteuerpflichtig.

Die Frage der Aufhebung der zitierten gesetzlichen Bestimmung stand bereits anlässlich der Behandlung des Entwurfes des Steueränderungsgesetzes 1951 im Finanz- und Budgetausschuß zur Beratung. Die Entscheidung war jedoch bis zur Herbsttagung des Nationalrates aufgeschoben worden. Inzwischen haben die Abgeordneten Ferdinanda Flossmann und Genossen neuerlich einen diesbezüglichen Initiativantrag eingebracht. Die Fassung des vorliegenden Entwurfes entspricht dem Antrag; dabei wurde über Vorschlag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung lit. b im § 24 Abs. 3 Z. 1 neu gefaßt.

Artikel X.

Zu Abs. 1 Z. 1:

Gemäß § 4 Z. 11 Umsatzsteuergesetz sind die ärztlichen und ähnlichen Hilfeleistungen, die Umsätze von Arznei-, Heil- und Hilfsmittel durch Krankenhäuser und Heilanstalten schon jetzt steuerfrei, soweit Entgelte dafür von den Trägern der Sozialversicherung und von den Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden zu bezahlen sind. Darüber hinaus sind gemäß § 38 Z. 2 Umsatzsteuerdurchführungsbestimmungen auch jetzt schon die Umsätze aus der Gewährung von Verpflegung und Unterkunft durch die von den Gebietskörperschaften betriebenen Krankenhäuser, Heil-, Pflege- und ähnlichen Anstalten steuerfrei, allerdings nur insoweit, als die Entgelte von den Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden zu bezahlen waren. Hingegen waren die Umsätze aus der Gewährung von Verpflegung und Unterkunft steuerpflichtig, soweit Entgelte hierfür von den Trägern der Sozialversicherung und ihren Verbänden gezahlt wurden. Nach dem Entwurf sollen sämtliche Leistungen der Heil- und Pflegeanstalten steuerfrei bleiben, und zwar gleichgültig, ob es sich hiebei um Umsätze aus der ärztlichen Betreuung oder aus der Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln oder aus der Gewährung von Unterkunft und Verpflegung handelt, jedoch nur insoweit, als durch die Träger der Sozialversicherung und ihrer Verbände sowie durch die Träger des öffentlichen Fürsorgewesens Entgelte dafür unmittelbar an die Heil- und Pflegeanstalten gezahlt werden.

Ferner sollen nach dem Entwurf die Lieferungen und Leistungen der Träger der Sozialversicherung und ihrer Verbände und der Träger des öffentlichen Fürsorgewesens untereinander und an die Versicherten, die mitversicherten Familienangehörigen, die Versorgungsberechtigten oder die Hilfsbedürftigen steuerfrei sein. Durch Übernahme dieser letzteren Befreiungsbestimmung aus dem bisherigen § 38 Z. 1 Umsatzsteuerdurchführungsbestimmungen in das Gesetz selbst ist der § 38 Umsatzsteuerdurchführungsbestimmungen entbehrlich geworden und kann daher außer Kraft gesetzt werden.

Zu Abs. 1 Z. 2 und 3:

Die bisherigen Bestimmungen der Z. 15 bezüglich der Blinden und Blindenanstalten bleiben unverändert und werden als Z. 15 belassen. Die Bestimmungen bezüglich der Hausgewerbetreibenden in der bisherigen Z. 15 wurden als nunmehrige Z. 16 in geänderter Form eingefügt.

Der Begriff „Hausgewerbetreibender“ nach dem Gewerbesteueränderungsgesetz 1951, BGBl. Nr. 178/1951, ist ein anderer als der des Umsatzsteuerrechtes. Zur Vereinheitlichung der Rechtsbegriffe im Steuerrecht wird die im Gewerbesteueränderungsgesetz 1951 enthaltene Definition für Hausgewerbetreibende in das Umsatzsteuerrecht übernommen. An Stelle der kasuistischen Bestimmungen, unter denen den einzelnen Gruppen von Hausgewerbetreibenden und den ihnen Gleichgestellten unter jeweils verschiedenen Voraussetzungen umsatzsteuerliche Begünstigungen durch Freibeträge und Freigrenzen gewährt wurden, soll eine einheitliche Freigrenze von 100.000 S Jahresumsatz für Hausgewerbetreibende treten. Innerhalb dieser Freigrenze muß jedoch der Umsatz aus der manuellen Tätigkeit des Hausgewerbetreibenden und seiner wenigen Mitarbeiter mehr als 50 v. H. des Gesamtumsatzes betragen, wenn in Hiinkunft die Begünstigung wirksam werden soll. Umsätze, die der Hausgewerbetreibende gelegentlich durch Zulieferung selbst beschafften Materials, soweit es sich nicht nur um Zutaten oder sonstige Nebensachen handelt, oder durch unmittelbare Belieferung eigener Kunden erzielt, sind steuerpflichtig, sollen aber, solange sie nicht überwiegen und der erzielte Gesamtumsatz 100.000 S nicht übersteigt, die Steuerfreiheit des Arbeitsumsatzes aus der Hausgewerbetätigkeit nicht berühren.

Zu Abs. 1 Z. 6:

Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften unterliegen schon bisher mit ihren Einnahmen, die sie durch die Veranstaltung von Vorträgen wissenschaftlicher und belehrender Art erzielen, nicht der Umsatzsteuer, wenn die Einnahmen

vorwiegend zur Deckung der Unkosten verwendet werden. Durch den vorliegenden Entwurf soll diese Steuerbefreiung auf die Volkshochschulvereine ausgedehnt werden. Hiedurch fallen insbesondere die Volkshochschulen, die in der Form von Vereinen geführt werden, hinsichtlich der Einnahmen aus ihrer Vortragstätigkeit unter die Steuerbefreiung.

Zu Abs. 1 Z. 7:

Im § 44 Umsatzsteuerdurchführungsbestimmungen waren die umsatzsteuerlichen Begünstigungen zusammengefaßt, die den Siedlungsunternehmen bei Errichtung von Kleinsiedlungen und Landarbeiterwohnungen auf Grund besonderer Gesetze und Verordnungen (wie zum Beispiel Reichssiedlungsgesetz in der Fassung vom 7. Juni 1923, Deutsches RGBl. I S. 364 und § 20 Kapitel II 4. Teil der 3. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, Deutsches RGBl. I S. 537, 551) gewährt wurden. Da die Anwendbarkeit dieser, aus der Zeit der deutschen Besetzung stammenden Siedlungsgesetze und Verordnungen und damit auch der darin enthaltenen umsatzsteuerlichen Begünstigungen derzeit zweifelhaft ist, soll durch eine den österreichischen Verhältnissen angepaßte Bestimmung die Befreiung der Umsätze für Kleinsiedlungen und Landarbeiterwohnungen neu geregelt werden.

Durch die Rückvergütung der Umsatzsteuer an die gemeinnützigen Bauvereinigungen sollen die Mittel erhöht werden, die von den Gebietskörperschaften für die Errichtung von Kleinsiedlungen und Landarbeiterwohnungen aufgewendet werden.

Die zur Produktionssteigerung in der Landwirtschaft erforderliche Technisierung ist bei Klein- und Mittelbetrieben vielfach nur durchführbar, wenn sich diese Betriebe zur Anschaffung und Verwendung einzelner Maschinen zusammenschließen. Die Vergütungen, die der einzelne Miteigentümer für die Benützung dieser Maschinen an die Maschinengemeinschaft zu bezahlen hat, sollen nach dem Entwurf umsatzsteuerfrei bleiben, um nicht die Klein- und Mittelbetriebe bei Verwendung dieser nur in ihrem Miteigentum stehenden Maschinen steuerlich mehr zu belasten als die größeren Betriebe, die für die Benützung ihrer ihnen allein gehörigen Maschinen keine Umsatzsteuer zu bezahlen haben. Die Einnahmen, die solche Maschinengemeinschaften für die Benützung der Maschinen durch Personen, die der Maschinengemeinschaft nicht als Mitglieder angehören, erzielen, bleiben umsatzsteuerpflichtig.

Zu Abs. 2 Z. 1 und 2:

Mit Rücksicht auf die Änderung der Wertverhältnisse soll die Umsatzgrenze für die Auf-

zeichnungspflicht in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben von 10.000 S auf 60.000 S erhöht werden. Aus dem gleichen Grunde soll sich die für die Zusatzsteuerpflicht in der Textilwirtschaft maßgebende Mindestumsatzgrenze von 75.000 S auf 500.000 S erhöhen.

Zu Abs. 3:

Durch die im Art. VIII Abs. 3 Z. 2 des Steueränderungsgesetzes 1951 festgesetzten Ausfuhrvergütungssätze wird nur eine durchschnittliche Umsatzsteuervorbelastung bei Halberzeugnissen und Fertigwaren ausgeglichen. Bei einzelnen Halberzeugnissen und Fertigwaren bliebe daher trotz der Rückvergütung ein Teil der Umsatzsteuervorbelastung bestehen. Der Entwurf enthält daher eine Ermächtigung für das Bundesministerium für Finanzen, wonach die Vergütungssätze für einzelne Halberzeugnisse und Fertigwaren durch Verordnung bis zu einer bestimmten Höchstgrenze erhöht werden können.

Durch die Differenzierung der Ausfuhrvergütung nach verschiedenen Vergütungssätzen wurde ein Nachweis über die Zugehörigkeit eines auszuführenden Gegenstandes zu einer bestimmten Vergütungsgruppe durch eine zollamtliche Tarifierung notwendig. Da die Tarifierung durch die zollamtliche Beschau der Waren an der Grenze zu Beförderungsstauungen im Eisenbahnverkehr führt, sieht der Entwurf vor, daß das Bundesministerium für Finanzen durch Verordnung auch die Anordnung treffen kann, daß bei der Ausfuhr im Eisenbahnverkehr die zollamtliche Beschau aller oder bestimmter Waren zum Zwecke der Überprüfung der vom Exporteur beantragten Tarifierung vor oder anlässlich der Übergabe der Waren an die Eisenbahn stattzufinden hat. Eine solche Regelung liegt auch im Interesse der Exporteure, die es durch Bestellung der Ausfuhrgüter zur Vorabfertigung vermeiden können, daß die Waren an der Grenze nach der zollamtlichen Beschau nochmals verpackt werden müssen, daß Overseeschiffsanschlüsse durch Zugverspätungen als Folge der Beförderungs-

stauungen versäumt werden und vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten werden können.

Artikel XI.

Nach der bisherigen Fassung der Bestimmung der Z. 2 im § 67 Bewertungsgesetz gehören die im Vermögen von natürlichen Personen befindlichen, auf Schillinge lautenden Spareinlagen, Guthaben und Zahlungsmittel, sofern sie nicht zum Betriebsvermögen gehören, zum sonstigen Vermögen, und zwar insoweit, als sie insgesamt 1000 S übersteigen. Der Betrag von 1000 S stellt demnach einen Freibetrag dar, der bisher in jedem Falle aus der Bemessungsgrundlage für die Vermögensteuer und den Besatzungskostenbeitrag vom Vermögen auszuscheiden war. Durch diese gesetzliche Bestimmung sollte ein Betrag von der steuerlichen Belastung ausgenommen werden, der üblicherweise zur Befriedigung laufender Bedürfnisse vorsorglich zurückgelegt wird. Infolge Änderung in den Wertverhältnissen seit 1940 reicht dieser Betrag zur Erfüllung des beabsichtigten Zweckes nicht mehr aus. Es soll daher der Freibetrag auf 10.000 S erhöht werden. Darüber hinaus soll durch diese Erhöhung und durch die Einführung eines besonderen Freibetrages von 20.000 S für Fälle, wo mindestens die Hälfte des Gesamtwertes dieser Wirtschaftsgüter als Spareinlagen und Guthaben sechs Monate oder länger gebunden ist, auch ein Anreiz zu einer regeren Spartätigkeit gegeben werden.

Artikel XII.

Die im Abs. 2 vorgesehene Frist von einem Monat zur Stellung eines Antrages im Sinne des Art. V kann nicht verlängert werden, weil gesetzlich festgelegte Fristen nur durch einen Akt gleicher Stufe, somit nur durch einen Akt der Gesetzgebung, nicht aber durch einen Akt der Verwaltung abgeändert werden können. Bei dieser Rechtslage ist es nicht notwendig, im Gesetz ausdrücklich auszusprechen, daß eine Fristverlängerung nicht möglich ist.